



Satzung

des nicht eingetragenen Vereins "Bibelabend Köln"

Präambel

Aus der Überzeugung, dass unser Handeln und Wirken zur Ehre Gottes erfolgen soll, gründet sich dieser Verein auf die Werte des christlichen Glaubens. Der Verein versteht sich als Werkzeug, um durch konkrete Taten und Projekte christliche Nächstenliebe zu leben, das Evangelium zu fördern und einen positiven Beitrag zur Gesellschaft zu leisten.

Dabei verpflichtet sich der Verein, alle Tätigkeiten im Einklang mit den Prinzipien der Gemeinnützigkeit auszuführen, indem er die Allgemeinheit fördert und seinen Einsatz auf die Förderung von Religion konzentriert.

Wir glauben, dass durch diese Arbeit Gottes Liebe und Güte in der Welt sichtbar werden kann.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bibelabend Köln“.
2. Der Verein ist nicht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Köln.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des christlichen Glaubens, insbesondere durch:
 - a) Organisation und Durchführung von Bibelabenden, christlichen Vorträgen, Seminaren und Gottesdiensten,
 - b) Verbreitung christlicher Schriften und Materialien,
 - c) Unterstützung und Förderung des geistlichen Wachstums der Teilnehmer.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die christlichen Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Ausschlüsse erfolgen bei vereinsschädigendem Verhalten.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung:

- Findet mindestens einmal jährlich statt.
- Beschließt über die Wahl des Vorstands, den Haushaltsplan, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

2. Der Vorstand:

○ **Zusammensetzung des Vorstands:**

Der Vorstand des Vereins besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden (Doppelspitze). Beide Vorsitzenden vertreten den Verein gemeinschaftlich nach außen (§ 26 BGB).

○ **Vertretungsbefugnis:**

a) Die Vorsitzenden sind grundsätzlich einzeln vertretungsberechtigt, soweit in der Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist.

b) Für Rechtsgeschäfte, deren Wert 5.000 Euro übersteigt, ist die Zustimmung beider Vorsitzenden erforderlich.

○ **Rollen- und Aufgabenverteilung:**

Die beiden Vorsitzenden teilen die Aufgaben im gegenseitigen Einvernehmen.

○ **Entscheidungsfindung bei Uneinigkeit:**

Kommt es zwischen den beiden Vorsitzenden zu einer Uneinigkeit, entscheidet der erweiterte Vorstand. Existiert kein erweiterter Vorstand, entscheidet die Mitgliederversammlung.

○ **Vertretung bei Verhinderung:**

Ist einer der beiden Vorsitzenden vorübergehend verhindert, übernimmt der andere Vorsitzende die alleinige Vertretung des Vereins.

- **Amtszeit:**

Der Vorstand wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

§ 6 Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich durch Spenden und sonstige Zuwendungen.
2. Mitgliedsbeiträge werden **nicht** erhoben.

§ 7 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Die Zwecke des Vereins umfassen insbesondere die Förderung kirchlicher Zwecke im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO.
2. Die Anmeldung beim Finanzamt Köln-West zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit wurde vorgenommen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an eine gemeinnützige christliche Organisation, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Organisation wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde am **15. Dezember 2024** von den Gründungsmitgliedern beschlossen.
 2. Das Gründungsdatum des Vereins wird rückwirkend auf den **1. Januar 2024** festgelegt, da die Vereinsaktivitäten bereits ab diesem Zeitpunkt aufgenommen wurden und satzungsgemäßen Zwecken entsprachen.
-